

# Stand der Beratungen: Empfehlungen zu Wirkung und Wirksamkeit sowie Qualitätsprüfungen in der Eingliederungshilfe

Alexandra Nier, wissenschaftliche Referentin im  
Arbeitsfeld IV des Deutschen Vereins für öffentliche und  
private Fürsorge e.V.

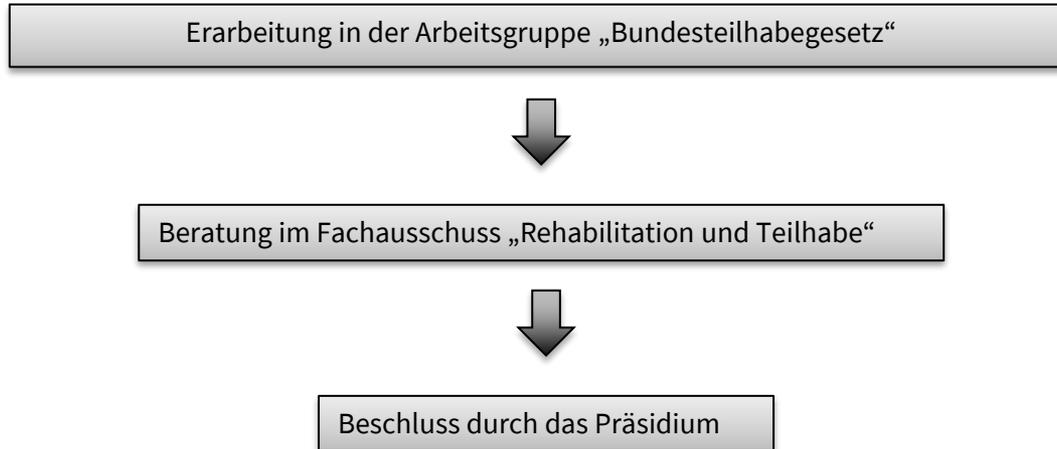
## Gliederung

- I. Charakter der Empfehlungen des Deutschen Vereins
- II. Verfahren für Empfehlungen im Deutschen Verein
- III. Stand der Beratungen zu den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Wirkung und Wirksamkeit sowie Qualitätsprüfungen in der Eingliederungshilfe

## I. Charakter der Empfehlungen des Deutschen Vereins

- Mitgliederstruktur
- Konsensprinzip
- Nicht verbindlich, aber verlässliche gemeinsame Basis

## II. Verfahren für Empfehlungen im Deutschen Verein



## II. Verfahren für Empfehlungen im Deutschen Verein

Arbeitsgruppe „Bundesteilhabegesetz“:

- 2016 eingerichtet
- Stellungnahmen zum Referentenentwurf und Regierungsentwurf zum Bundesteilhabegesetz
- Seit 2017 laufende AG für Umsetzungsfragen zum BTHG
- Mitgliederstruktur
- Ziel: Interessenausgleich zwischen den Akteuren

### III. Stand der Beratungen zu den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Wirkung und Wirksamkeit sowie Qualitätsprüfungen in der Eingliederungshilfe

- Vorüberlegungen in der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz
- Zielstellung des Papiers
- Wesentliche Inhalte und Diskussionslinien der Empfehlungen

## Wesentliche Inhalte und Diskussionslinien der Empfehlungen:

- Gesetzliche Grundlagen
- Landesrahmenverträge
- Gemeinsame Begriffsdefinitionen von Wirkung, Wirksamkeit und Qualität
- Qualitätsprüfungen

# Gesetzliche Grundlagen

## 1. Leistungsrecht: Wirkung und Wirkungskontrolle im Kontext Gesamtplanung

- Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX → ex ante Betrachtung im Hinblick auf Wirkung
- Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX, ggf. Teilhabeplanverfahren § 19 SGB IX
- § 121 Abs. 2 SGB IX: Gesamtplan dient als wesentliches Steuerungsinstrument im Verfahren sowie der Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses
- § 121 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX: Gesamtplan enthält [...] die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts (spätestens alle zwei Jahre)

# Gesetzliche Grundlagen

## 2. Vertragsrecht: Wirksamkeit im Kontext des Leistungserbringungsrecht des SGB IX

- Vertragsrecht: § 123 – 134 SGB IX
- Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (§§ 123, 125 SGB IX)
- Landesrahmenverträge (§ 131 SGB IX)
- Vergütungskürzung (§ 129 SGB IX)
- Prüfungsrecht (§ 128 SGB IX)

## Landesrahmenverträge

- Vorstrukturierung und Vereinheitlichung der schriftlichen Einzelvereinbarungen nach § 125 SGB IX, damit diese vergleichbar sind.
- Welche Kriterien zu den Maßstäben und Grundsätzen werden für die Qualität definiert?
- Wie wird der Begriff Wirksamkeit bestimmt?
- Welche Kriterien zu den Maßstäben und Grundsätzen werden für die Wirksamkeit festgelegt?

## Gemeinsame Begriffsdefinitionen

- Verhältnis von Wirkung und Wirksamkeit
- Wirkung
- Wirksamkeit
- Qualität

## Wirkung

Begriff „Wirkung“ im Sinne des BTHG meint das Erreichen von Teilhabezielen, die auf Grundlage der Wünsche der Menschen mit Behinderungen und der Bedarfsermittlung im Gesamtplan zu vereinbaren sind und bezieht sich entsprechend immer auf den konkreten Einzelfall.

- Nachweis/“Messbarkeit“ von Wirkungen
- Wirkannahmen formulieren
- Definition von Zielen und Beurteilung der Zielerreichung
- Beteiligung von Leistungsberechtigten und deren Bezugs- bzw. Vertrauenspersonen

## Wirksamkeit

Wirksamkeit beschreibt in einem qualitativen Kontext, dass durch eine Intervention eine Wirkung eintreten kann. Sie verlangt die Behauptung oder die tatsächlich belegte Herstellung eines Kausalzusammenhangs zwischen einer Leistung und einem „Veränderungs-Faktor x.

- Gemeinsame Definition bzw. Verständnis von Wirksamkeit
- Wirksamkeitsnachweis durch die Fachkonzepte der Leistungserbringer?
- Aussagen über die Wirksamkeit durch die Methode der aggregierten Zielerreichung aus den Wirkungskontrollen?
- Forschungsauftrag
- Kriterium der individuellen Zufriedenheit der leistungsberechtigten Person?

## Qualität

- Qualitätsdimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität
- Neben der Herstellung und Sicherung der vertraglich vereinbarten Qualität können Qualitätsprüfungen auch dazu beitragen, das Leistungsangebot personenzentriert und sozialraumorientiert zu gestalten und weiter zu entwickeln.
- Orientierung möglicher Qualitätsstandards an der Personenzentrierung
- Die Leistungserbringung muss grundsätzlich darauf abzielen, die Erreichung der Ziele der Eingliederungshilfe entsprechende § 1 S. 1 SGB IX zu unterstützen und zu ermöglichen.

## Qualitätsprüfungen

Ziele der Qualitätsprüfung nach § 128 SGB IX: Feststellung, ob die Leistungserbringung mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen nach dem SGB IX und/oder den hierzu ergangenen Ausführungsgesetzen oder Rechtsverordnungen vereinbar ist, aber auch Möglichkeit der Qualitätsentwicklung

Durchführung von Qualitätsprüfungen: „in einem partnerschaftlichen, dialogischen und qualitätsorientierten Prozess zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern“- Leitgedanke eines kooperativen Qualitätsmanagements

Qualitätsbeurteilung aus Sicht der Leistungsberechtigten und Einbindung in Prüfverfahren